



► **Nr. VO/2020/09426**  
**öffentlich**

**Lübeck, 15.10.2020**

**Vorlage**  
**-öffentlich-**

**Verantwortliche Bereiche:**  
**5.610 - Stadtplanung und Bauordnung**

**Bearbeitung:** Birgit Maaß (E-Mail: birgit.maass@luebeck.de Telefon: 122 - 6124)

**II. Teilaufhebung (endgültige Aufhebung) des Sanierungsgebietes**  
**"Block 94 - Alsheide"**

**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.11.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung, zur endgültigen Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Block 94 - Alsheide“ (II. Teilaufhebung), wird beschlossen.

**Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
 Nein- Begründung:  
 Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:  
 BauGB

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)  
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein

Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

### **Begründung:**

Die Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes ist aufzuheben, sobald die Sanierung durchgeführt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Diese Rechtspflicht ergibt sich aus Art. 14 GG, da nach Durchführung der Sanierung eine Beschränkung des Eigentums und anderer Rechtspositionen, entsprechend den sanierungsrechtlichen Bestimmungen des BauGB, nicht mehr erforderlich ist.

Weil die städtebaulichen und baulichen Missstände im Block 94 weitgehend behoben waren, erfolgte am 05.10.1993 eine Teilaufhebung. Nur bei wenigen Grundstücken verblieb der Sanierungsvermerk im Grundbuch. Dadurch war neben dem möglichen Einsatz von Städtebaufördermitteln auch eine erhöhte steuerliche Abschreibung für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen möglich.

In dem Städtebauförderungsprogramm „Sanierung und Entwicklung“ stehen jetzt keine Städtebaufördermittel mehr zur Verfügung, die für diese Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten eingesetzt werden könnten. Somit ist das Sanierungsgebiet aufzuheben.

Demgemäß wird vorgeschlagen, die endgültige Aufhebung des Sanierungsgebietes „Block 94 - Alsheide“ zu beschließen. Die hiervon betroffenen Grundstücks- und Straßenflächen ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage 2 zu dieser Vorlage.

Die Erhebung der Ausgleichsbeträge ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde gemäß §§ 154 ff. BauGB. Die erhobenen Beträge sind haushaltsneutral, da diese unverzüglich über die Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH – Sanierungsträgerin der Hansestadt Lübeck – mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach den Städtebauförderrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein abgerechnet werden müssen.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Satzungsbeschluss mit Lageplan

Anlage 2: Grundstücksflächen

Senatorin Joanna Hagen

## **S A T Z U N G**

### **der Hansestadt Lübeck zur endgültigen Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes**

#### **Block 94 - Alsheide**

#### **(II. Teilaufhebung)**

#### **vom**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.09.2020 (GVObI. Schl.-Holst. S. 514), und des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. Seite 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

- (1) Die Satzung der Hansestadt Lübeck vom 26.07.1972 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Block 94 - Alsheide“, das begrenzt wird im Norden von der Straße Alsheide, im Osten von der Straße Engelswisch, im Süden von der Straße Engelsgrube und im Westen von der Straße An der Untertrave wird aufgehoben.
  
- (2) Die von der II. Teilaufhebung – und damit endgültigen Aufhebung des Sanierungsgebietes – betroffenen Flurstücke sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

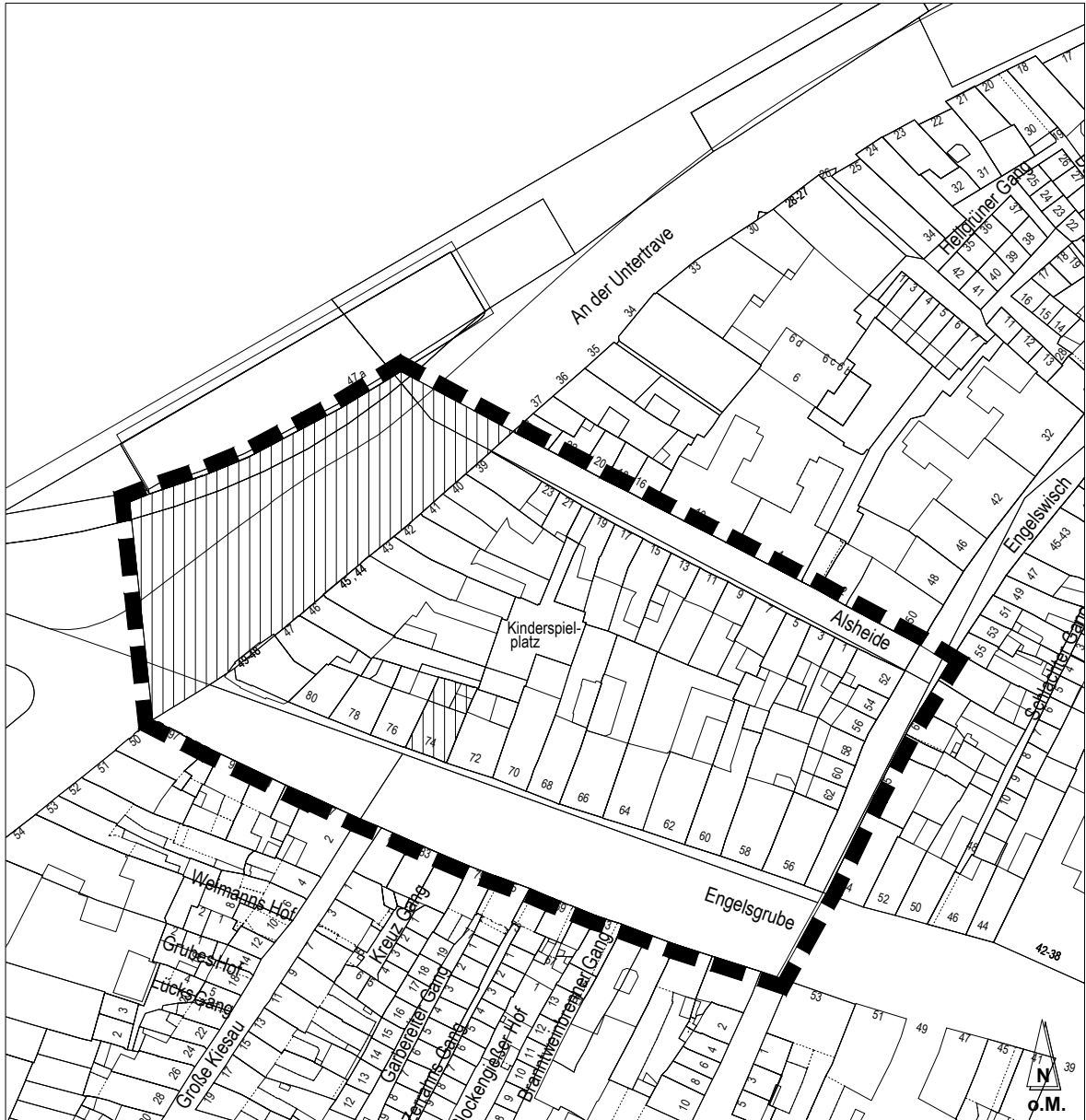
### **§ 2**

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Lübeck,

**Der Bürgermeister**

Lageplan gem. § 1 Abs. 2 der Satzung der Hansestadt Lübeck zur endgültigen Aufhebung der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes "Block 94 - Alsheide" (II. Teilaufhebung) vom



Grenze des Sanierungsgebietes



von der endgültigen Aufhebung betroffene Flurstücke

**Grundstücksflächen**

Flur 94

Gemarkung: Innere Stadt

<b>Flur</b>	<b>Lagebezeichnung</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Grundbuch</b>	<b>Blatt</b>
94	Engelsgrube 74	29	Lübeck	48760

**Straßenflächen**

<b>Flur</b>	<b>Lagebezeichnung</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Grundbuch</b>	<b>Blatt</b>
92	An der Untertrave	65/7 tlw.	Lübeck	81611
94	An der Untertrave	45/13, 45/14	Lübeck	81611
95	An der Untertrave	107/22, 107/23	Lübeck	81611